



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Bezirk München

ver.di • Schwanthalerstraße 64 • 80336 München

Stadt Puchheim
Postfach 1351
82169 Puchheim

Schwanthalerstraße 64
80336 München

Telefon: 0 89 / 5 99 77 - 0
Durchwahl: 7120
Telefax: 7129

dominik.datz@verdi.de
www.verdi.de

Dominik Datz
Gewerkschaftssekretär

Vorab per Fax: 089-80098-222

Ihr Schreiben vom 05.12.2017 **Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlußgesetz**

Datum 29.12.2017
Ihre Zeichen 8413.2;0281.2-Fei
Unsere Zeichen So-18-Mühl1

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben, in dem Sie um Stellungnahme bezüglich der beabsichtigten Sonntagsöffnung/en bitten.

Der Sonntag nimmt eine besondere gesellschaftliche, soziale und kulturelle Stellung ein. Als arbeitsfreier Wochentag ist er u.a. Sicht der Gewerkschaften eine soziale Errungenschaft, die in vollem Umfang erhalten bleiben muss und hinter den wirtschaftlichen Interessen grundsätzlich zurückzustehen hat. Folgerichtig unterliegt die Sonntagsruhe nach § 14 Grundgesetz i.V.m. Artikel 139 Weimarer Reichsverfassung einem besonderen Schutz. Sonn- und Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe zur Regel zu erheben und Ausnahmen nur bei einem dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Grund zuzulassen. Dabei ist ein wirtschaftliches Interesse der Verkaufsstelleninhaber für eine Ausnahme von der Sonntagsruhe ebenso wenig auszureichend wie ein Erwerbsinteresse potentieller Kunden (Bundesverfassungsgericht BVerwG vom 01.12.2009, 1BvR 2857/07).

Für die Beschäftigten stellen Ausnahmen von der Sonntagsruhe eine große, zusätzliche Belastung dar. Auch vor diesem Hintergrund lehnen wir grundsätzlich eine Ausweitung der Arbeitszeiten an Sonntagen ab und können zu den beantragten Sonntagsöffnungen nicht unsere Zustimmung geben.

Weiter entspricht Ihre Anhörung in keinerlei Weise den rechtlichen Anforderungen, um einer rechtlichen Prüfung standhalten zu können. Unter Berücksichtigung der Kriterien, die das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes BVerwG vom 11.11.2015 (8 CN 2/14) aufgestellt hat, sind derartige Sonntagsöffnungen nur zulässig, wenn:

1. Es muss sich bei der Sonntagsöffnung um eine unabhängige Veranstaltung (Markt, Messe oder ähnliche Veranstaltung) handeln, die tatsächlich durchgeführt wird. Eine reine Alibi-Veranstaltung, die lediglich den Zweck hat, die Voraussetzung für eine Sonntagsöffnung zu schaffen, ermöglicht keinen rechtlichen Rahmen für eine derartige Sonntagsöffnung.

Anreiseinformationen:
U 4 / U 5 Theresienwiese
S-Bahn Hauptbahnhof

Besuchsadresse:
Raum B.1.08

Bankverbindung:
Santander Bank
Konto 1 702 044 900
Bankleitzahl 700 101 11
IBAN: DE3670010111702044900
BIC: ESSEDE5F700

Steuer-Nr. ver.di:
FA 27/624/50406
Umsatzsteuer-ID-Nr.:
DE 215791684

2. Die bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass die von der Sonntagsöffnung unabhängige Veranstaltung einen derartigen Besucherstrom auslöst, dass dieser größer ist, wie der Besucherstrom den die Verkaufsgeschäfte auslösen. Dies bedeutet: Prägende Wirkung des Marktes setzt voraus, dass die Veranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde, als die alleinige Sonntagsöffnung.
3. Die beabsichtigte Sonntagsöffnung mit einem uneingeschränkten Warenangebot aus Anlass der Veranstaltung ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Dies bedeutet, dass die Sonntagsöffnung nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden darf.
4. Eine prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das Umfeld der Veranstaltung, also dem Bereich, in dem sich die Veranstaltung tatsächlich auswirkt, begrenzt bleibt.
5. Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes.

Die Einschätzung zur prägenden Wirkung muss eine schlüssige, auf Tatsachen beruhende und vertretbare Prognose zugrunde liegen, die eine Einschätzung gem. den vorstehenden Punkten ermöglicht.

Aus den vorgenannten Gründen wird ersichtlich, dass Ihre Anhörung in keiner Weise substantiiert ist und allein schon aus diesem Grund keine Sonntagsöffnung rechtfertigt.

Wir bitten um Stellungnahme Ihrerseits, inwieweit Sie nach eingehender Prüfung der o.g. Punkte die entsprechende Partei, die den/ die verkaufsoffenen Sonntag/e beantragt haben, ihren Antrag weiter aufrecht erhalten.

Da davon auszugehen ist, dass sich der Gemeinde- bzw. Stadtrat das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes und die damit verbundenen Hürden zur Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage beachten wird, können wir nur zu dem Schluss kommen, dass aufgrund der Rechtsgrundlage bzw. der Rechtsprechung eine Öffnung der Geschäfte zu den beantragen Terminen nur unzulässig sein kann.

Wir behalten uns darüber hinaus vor, im Falle des Erlasses einer Rechtsverordnung, Aufsichtsbeschwerde zu stellen und von unserem Klagerecht Gebrauch zu machen.

In Erwartung Ihrer geschätzten Antwort bis zum **18.01.2018** wie auch einer genauen Erläuterung, inwieweit die Grundsätze für eine geplante / beabsichtigte Sonntagsöffnung gegeben sind verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen



Dominik Datz
Gewerkschaftsekretär